

# Beschlussvorlage

*Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!*

Zu TOP-Nr.: 6

Vorlage Nr.: 02/796/VIII/178/2022

<b>Amt:</b>	Stabsstelle	<b>Datum:</b>	28.11.2022/sp
<b>Sachbearbeiter:</b>	Hans-Peter Spies	<b>AZ:</b>	VIII/sp

**Stadt Annweiler am Trifels**

## **Beratungsfolge:**

<b>Nr.</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Status</b>
1	Stadtrat	14.12.2022	Entscheidung	öffentlich

## **Gegenstand der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

## **Sachverhalt:**

Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Stadtrat den Abschluss einer Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze empfohlen.

Ebenso haben alle Ortsbeiräte dem Stadtrat die Beschlussfassung der Satzung empfohlen.

Die Satzung würde dann für neue Baugenehmigungen gelten. Bestandgebäude sind hiervon nicht berührt.

Der Entwurf einer solchen Satzung ist als Anlage beigefügt.

## **Beschlussvorschlag Rat:**

Der Stadtrat beschließt mit                    Ja-Stimmen,                    Nein-Stimmen und                    Enthaltungen, die als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügte Satzung.

## **Anlagen:**

Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Annweiler am Trifels vom

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 19.06.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annweiler am Tr.,  
Stadt Annweiler am Tr.  
Ausgefertigt:

Seyfried  
Stadtbürgermeister

Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stpl.
2	Reihenhäuser	2 Stpl. pro Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	2

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**